

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthum und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Dritter Theil der Marggraffschaft Baden und Hachberg etc. gemeiner Land-Rechtens; In welchem Ehe und Ehe-Berichts-Ordnung enthalten.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Dritter Theil

Der

Marggraffschafft Baden und

Nachberg ꝛ. gemeinen Land-Rechtens ;

In welchem die

Ehe und Ehe-Verichts

Ordnung enthalten.

Dennach Uns bis dahero / bey getragener Unserer Regierung / nechst Gott / nichts mehrers angelegen gewesen / als wie allerhand heylsame / wolbedächtliche / Christliche Constitutiones und Ordnungen / zu gedeylichem Auffnehmen und Verbesserung Unserer lieben Underthanen / in Unseren Fürstenthumben und Landen / möchten eingeführt und gepflanzt werden / Und aber unter solchen auch die Ehe-Ordnung / welche bis dahero bey besagten Unsern Underthanen und Angehörigen / in üblicher Observanz gewesen / nicht unbilllich zurechnen / so haben Wir / neben Verfertigung einer Ehegerichts-Ordnung / auch dieselbe zuvorderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr / Lob und Preis / und dann zu Pflanz- und Erhaltung alles erbarn Politischen Wesens / vor die Hand genommen / etlicher massen verneuert / erklärt / verbessert / und vermehret / damit also alle begebende Fall in Ehe-Sachen (welche zu mehrmalen der Seelen Seligkeit / auch Leichterung / und dargegen Beschwörung der Gewissen der Menschen / darzu der Partheyen / Eltern und Freundschaft / Haab und Güter belang) desto Gottseliger / richtiger und schleüntiger / auch mit mehrerm Ernst und Fürsichtigkeit mögen zu jederzeit gebührlich erörtert / und verhandelt / auch der heilige / von Gott selbst eingesetzte

setzte Ehestand/ Christlich und der gebühr nach/ angefangen und erhalten/ darzu allem ungöttlichen und unerbarn Wesen/ und sonderlich den heimlichen Verlöbnußen und Winckel- Ehen/ so viel möglich/ gesteuert/ und denselbigen fürgekommen werde.

Hierauff ordnen/ setzen und gebieten Wir ernstlich/ daß diese Unsere verbesserte/ verneuerte/ und in etlichen Orten geänderte Ehe- Ordnung/ von Unserm Eherichter/ Råthen/ Ambtleuthen/ Dienern/ Underthanen und Angehörigen unverbrüchlich gehalten/ auch die Uebertreter/ mit den darinnen gesetzten/ oder andern gebührlichen Pöenen/ nach gestaltsame der Sachen/ jederzeit gestrafft werden.

Der Erste Titul.

Wo/ wann und an welchem Ort/ Unser Ehe- Gericht gehalten werde solle.

Unsere ordinari Ehe- Gericht sollen gleich Unserm Hoff- Gericht/ in Unserer Fürstlichen Residenz- Statt Durlach/ in der Cangelj daselbsten/ und in gewöhnlicher Stuben/ wie auch auff gewöhnliche Zeit und Tag/ als nemlichen das Erste/ auff Donnerstag nach Trium Regum, das andere nach Quasimodogeniti, wann das erste Hoffgericht vollendet/ das dritte/ auff Donnerstag/ nach Johannis Baptistæ, und dann das vierte und letzte nach Ægidij, wann das ander Hoffgericht zu end gebracht/ gehalten werden. Jedoch da Wir oder Unsere Nachkommen auß sonderbaren erheblichen Ursachen Unser Hoffgericht an andere Ort/ ein zeit lang/ verrucken und legen würden/ soll demselben Unser Ehe- Gericht alsdann auch folgen/ und zugleich mit verrückt und transferirt werden.

Der Ander Titul.

Wie Unser Ehe- Gericht mit Richtern und Besizern besetzt werden solle.

An diesem Unserm Ehe- Gericht/ soll derjenige/ den Wir jederzeit zum Hoff- Richter verordnen werden/ zugleich auch Ehe- Richter seyn. Und sollen dem-

demselben etliche von Unsern Borden Rätchen und Hoff- Gerichts Besitzern / welche die vorkommende Sachen der gebühr erörtern heiffen/ adjungiert und zugeordnet werden.

s. 1.

Da aber ordinari Hoff- Gericht gehalten wird/ sollen demselben / umb mehrer Ansehens willen/ auch drey oder vier vom Adel/ auß Unsern Oberbögen/ und dann drey Theologi, wie bis anhero gebräuchig gewesen/ neben ermelten Unsern Rätchen beywohnen.

Der Dritte Titul.

Welcher gestalt umb Process, in Ehesachen supplicirt werden solle.

Damit alle Verlängerung und Unordnung des Process, in Ehesachen/ so viel möglich/ verhütet werde/ so wollen und befehlen Wir/ daß Unser verordnete Eherichter / hinfüro keine Supplicationes, ohne Unserer jedes Orts Beambten/ beygelegten ausführlichen Bericht / annemmen/ und soll in solchem Bericht/ mit gehörigen Umständen vermeldet werden / wie sich der klagende Theil/ in Zeit wehrender Desertion, oder sonst verhalten / ingleichem / wie die Sachen der Jurisdiction halben beschaffen/ Ob nemlich der Beklagte Theil/ in Unsern Fürstenthumben und Landen verburgert/ oder da Er frembd/ zum wenigsten Unsern Beambten/ Bögen und Schultheiffen jedes Orts/ angelobt / alles des jentgen/ so sich in Zeit seiner Auffenthaltung im Land begeben wird/ so viel ihne berührt/ vor Unsern Gerichten Recht geben und zunehmen / mit dem Anhang / da auch die Procuratores einige dergleichen Supplicationes, ohne oberwehnten Schein und Bericht gerichtlich einbringen würden/ die Straff / nach Ermässigung/ gegen ihnen vorbehalten seyn soll. Es wäre dann Sach/ daß die klagende Parthey / dieselbige Ambtleuth eines Berichts / oder sonst anderer Partheyliakeit beschuldigen köndte / auff welchen Fall sich Unser Ehe- Richter der gebühr wird zuverhalten wissen / auff daß dem beschwerten Theil / zu gebühlichem Rechten/ fürderlich verholffen werde.

Der

Der Vierte Titul.

Daß in Ehesachen alle weitläufftigkeit ver-
mitten/ und allein summarie procedirt und
gehandelt werden solle.

S Jeweilen Wir alle rechthängige/ zuborderst
aber die Ehesachen/ gern schleüinig expedirt und be-
fürdert sehen möchten / So ordnen und befehlen
Wir/ daß in Rechthängigen Ehesachen/ alle Weit-
läufftigkeit des Proceß, so durch unnöthige schriftliche Hand-
lungen/ und lange Producta verursacht wird/ gänzlich vermit-
ten/ und allein summarie dergestalt / wie jetzt hernach folget /
procedirt werde.

§. I.

Erstlich solle der Kläger narrata seiner Supplication, an
statt der Klagen widerholen/ und sein Petition oder Begehren
dabey mündtlich thun / oder da Er vielleicht Zeügen und andere
Kundschaft zu führen hätte/ articulirt übergeben und vorbrin-
gen. Darauff der Beklagte entweder alsbald / und in conti-
nenti, oder aber zum längsten innerhalb dreyer Wochen/ præ-
cise, ohne fernere Dilation (es wären dann Ehehafte Ursachen
vorhanden) nach dem Er nahe oder fern gessen/ sein Antwort
mündtlich/ oder respectivè schriftlich zugeben/ auch in demsel-
bigen zweiten Termin, da vielleicht einer oder der ander Theil
Zeügen und Kundschaft führen wolte / alsbald Commissarios
zuernennen / und das jenige / was dis orts zu Recht erfordert
wird/ zu bitten schuldig seyn soll.

§. II.

Wann nun die Beweisung / auff den dritten Termin,
vor- und angebracht/ Sollen die Attestationes alsbald publi-
cirt und eröffnet / und keinem Theil zugelassen werden / ferner
in Schriften zu handeln/ sondern der Gezeugen aussagen/ soll
man allein summarie in substantialibus erholen / und sich
darauff mit Kürze ziehen.

§. III.

Da auch wieder derselben Person und Aussagen zu exci-
piren wäre/ soll solches gleicher gestalt mündtlich beschehen/ und
folgends mit summarischer Repetition und Erholung aller
Probatorien, darauff endlich beschloffen werden.

Ebner.

§. IV.

Ebnermassen soll auch der beklagte Theil zu handeln/ und da er keine Brieffliche Documenta und Urkunden/ so zu der Sachen dienlich/ oder sonsten was erheblichs vorzubringen hat/ mündtlich zu beschliessen schuldig seyn.

§. V.

Doch zuvor und ehe die Partheyen zu einiger Beweisung zugelassen werden / Sollen Unsere verordnete Eherichter und Beystiger sich müglichsten Fleisses bearbeiten/ ob mit beeder Theil und deroselben Freundschaft Wissen und Bewilligung/ die Sachen in der Güte zu vergleichen. Da sie auch befinden thäten/ daß der Kläger muthwilliger unnöthiger weiß geklagt/ oder sonsten zu Behaubrung seiner Klag mit keiner Beweisung gefast/ sondern allein zu vergeblichem nachtheiligem Umtrieb seines Gegentheils Unserer Ehe-Ordnung zuwider gehandelt/ Sollen sie einen solchen muthwilligen Kläger zu Beweisung nicht zulassen/ auch weder Commission noch Abschied erkennen/sondern a limine Judicii stracks abweisen.

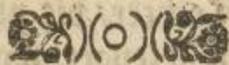
Der Fünffte Titul.

Von des Ehe-Berichts Procuratorn,
und derselben Belohnung.

Es sollen Unsere geschworne ordinari Hoffgerichts Procuratores, die an demselben Unserm Hoffgericht sich sonsten procurando gebrauchen lassen/ auch Unserm Ehe-Bericht/ wie bis anhero gebräuchlich und üblich gewesen/ mit allem getreuen Fleiß abzuwarten/ und den Partheyen/ auff ihr bittliches ersuchen/ zu dienen schuldig seyn.

§. I.

Sie sollen auch nechst vorstehenden gerichtlichen Proceß in Ehe-Sachen/ bey Straff nach Ermässigung/ in Acht haben/ die Partheyen ihres Gefallens nicht staigern oder übernehmen/ sondern bey der obagesetzten ordinari Taxa verbleiben/ und sich damit benügen lassen.



Der

Der Sechste Titul.

Von Personen / denen von wegen der Bluts=
Freundschaft / Mag- und Schwagerschaft / und
andern Ursachen halben / das zusammen
heurathen verboten.

DAmit aber Unsere Eherichter / Cansler Kä=
the und Besizer in Urtheln / auch Unsere Untertha=
nen und Angehörigen wissen mögen / welchen Per=
sonen / sich gegen einander zu verheurathen zugelas=
sen oder verboten / so wollen Wir in disem und nachfolgenden
Tituln hiervon Berordnung thun.

§. I.

Und erstlich / dieweil nicht allein in Götlichen Gebotten /
sondern auch geschribenen Rechten / wie es zwischen denen ver=
wandten Personen / in Verheurathungen solle gehalten werden /
Maß und Ordnung gegeben ist / sondern auch zur Pflanz- und
Erhaltung gemeiner Zucht und Erbarkeit / sich gebührt / solcher
Personen halber / einen Respect und Unterschied zu halten / so
ist Unser ernstlicher Will / Maining und Befehl / daß kein Per=
son / so der andern in auff- oder absteigender Linie verwandt ist /
desgleichen die / so in beyseitslicher Linie / im andern und dritten
Grad der Blutsverwandnuß einander zugethan und verwandt
seind / als Geschwistrige Kinder und dero Kinds Kinder / sich kei=
nes wegs zusammen verpflichten und verheurathen / viel weni=
ger fleischlich vermischen sollen.

§. II.

So viel die Mag- oder Schwagerschaft betrifft / dieweil
unter eines Ehemanns und Eheweibs Bluts- Verwandten / ei=
gendlich darvon zu reden / keine rechte Schwagerschaft ist / so
mögen solche / wo nicht andere Verhindernissen vorhanden / ver=
mögd der Rechten / wol zusammen heurathen / und kan demnach
ein Bruder seines Bruders Frauen Schwester / desgleichen ei=
ner seiner Stieffmutter Tochter / die nicht von seinem Vatter /
sondern von einem andern gezeuget / wol zur Ehe nehmen.

Die

§. III.

Diejenige aber/ so einander/ an statt der Eltern und Kinder seind/ können sich zusammen nicht verheuraten: und wollen derhalben Wir/ daß Schweher und Sohns-Frau / Schwiger und Tochtermann/ Stieffvatter und Stiefftochter/ Stieffmutter und Stieffsohn/ und also weiter hinauff/ sich zusammen zu verheuraten nicht zugelassen werden. Also soll auch denenjenigen/ welche unter sich an statt Brüder und Schwestern seind/ sich gegen einander Ehlich einzulassen verbotten seyn / und solle umb des willen keiner seines verstorbenen Bruders Weib/ oder seiner abgeleibten Haus-Frauen Schwester/ noch eine ihres verstorbenen Manns Bruder zur Ehe nehmen. Welche aber über diese jetzt erzehlte/ einander mit Schwagerschafft verwandt/ und zugethan/ die mögen wol zusammen heurathen.

§. IV.

Wo aber jemand sich in ob-verbottenen Fällen ungehorsamlich erzeigen würde/ sollen dieselben Partheyen/ von Unseren Pfarrern nicht eingesegnet/ sondern vor Uns/ gebührlichen Bescheid zu erholen/ gewiesen werden/ und gedencken Wir/ dergleichen übertretende Personen/ an Leib und Gut/ je nach gestalt der Sachen/ mit ernst zu straffen/ auch mit keinen deren/ ohne sondere hochbewegliche Ursachen/ zu dispensieren.

§. V.

Und damit solche Verwandnuß desto eher offenbar werde/ soll ein jeder dem dieselbige wissend/ bey schwerer Straff/ so bald er solche Verlobung in Erfahrung bringet / solches unverlängt an gebührenden Orten fürzubringen/ schuldig seyn.

§. VI.

Und wo die Sippeschafft und Verwandnuß also beschaffen/ daß an Rechnung der Grad einiger Zweifel entstände/ und weder die Ambleute noch Pfarrer sich darinnen genugsam und ohne fehlen zu resolviren wüßten/ Sollen sie dieselben alsbald mit allem notwendigen Bericht/ gleicher gestalt an Uns / oder Unsern Statthalter/ Hoffrichter/ Cangler und Råthe/ sich Bescheids zu erholen/ weisen.

§. VII.

Damit auch allen geschwinden Practicken und Ueberiedung der vortheiligen Pfleger und Vormünder/ dardurch sie das Geld ihrer Pflögkinder in die Hand bringen/ oder gehabter Verwaltung

waltung halber kein Rechenschaft geben dörfen / fürkommen / so ordnen und wöllen Wir / daß hinfürter niemands seine Pfleg-Söhne oder Pfleg-Töchter / denen er mit Vormundschaft soll vorstehen / vor gehörter Rechenschaft seiner Verwaltung / so lang die Vormundschaft wehret / und ohne angebrachte und erlangte Erlaubnuß Unserer Ehe-Richter / ihme selbst / seinem Sohn oder Tochter / Sohns Sohne / oder Tochter Tochter anders / dann wie es die gemeine Keyserliche Recht zulassen / bey schwerer Straff / verehlichen solle.

s. VIII.

Da sich auch begeben / daß ein junge Tochter oder Frau / durch List / Betrug / unehrbarliche Hinderführungen / mit Worten oder thätlich / mit oder ohne Gewalt / heimlicher betrüglischer Weis / geraubt und hinweg geführt / und solches vor Unsern verordneten Ehe-Richtern / wie recht / dargethan und erwiesen würde / so soll nicht allein in diesem fall zwischen den Personen keine Ehe erkennt / noch zugelassen / sondern der / so gehörter massen raptum begangen / und alle andere / die zu solchem hochsträfflichen Laster Rath oder That / Hülf- und Vorschub geben / am Leib / vermög gemeiner Keyserlichen Rechten gestrafft werden / wie Wir hiervon / im andern Theil Unserer Malefiz-Ordnung / unter dem 36. Titul weiteren Befelch ertheilen wöllen.

Der Siebende Titul.

Von heimlicher unordenlicher Ehe-Verpflichtung der Kinder / so ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder beschehen.

Nachdem die Ehrerbietung und Gehorsamb / so die Göttliche Gebott / natürliche Einpflanzung / auch geschriebene Recht / den Kindern gegen ihren Eltern befehlen und auflegen / auch billich auff das eheliche Verheuraten soll verstanden werden / damit also den Eltern durchaus ein vollkommener Gehorsam geleistet werde / wie dann auch das Gott der Allmächtige / die Verachtung dieses Gebotts und Ungehorsam der Kinder gegen ihren Eltern / mit schwerer zeitlicher und ewiger Straff / ernstlich verfolgen wölle / in mehr Orten der heiligen Schrift gefunden wird / in massen auch sonst selten zeitlich Gedeihen oder andere Wolfahrt darauf zugewarten. So

s. I.

So ordnen und setzen Wir/ daß hinfürter niemands Un-
serer Underthanen und Hinderfassen/ Söhne oder Töchter/ wel-
che noch Eltern haben/ weder in oder außerhalb Lands/ sich ohne
Vorwissen/ Rath und Willen derselben ihrer Eltern/ in eheli-
chen Stand begeben und verpflichte. Welches Wir dann nicht
allein von den Vätern/ sonder auch den Müttern/ und da we-
der Vater noch Mutter mehr bey leben/ auch vom Altvater
und Altmutter/ Väterlicher und Mütterlicher Linien/ verstan-
den/ und derselben Consens ebenmäßig erfordert haben wollen.

s. II.

Im fall aber jemand/ so also noch unter der Eltern Ge-
walt/ wieder dieses Unser Gebott handeln/ und ohne deren Be-
willigung sich mit jemandes ehelichen verpflichten würde/ diesel-
ben Personen sollen auff Begehren ihrer Eltern/ so in solche
Eheverlobung nicht verwilligt/ noch willigen oder gehalten wol-
ten (wie ihnen dann solches frey stehen/ auch deswegen kein Ur-
sachen anzuzeigen schuldig seyn sollen) von den Beambten kein
Ankruffzedel ertheilt/ auch von den Pfarrern und Kirchendien-
nern in den Kirchen nicht verkündigt/ außgeruffen/ noch viel
weniger die Ehe bestättiget/ sondern für Unsere Ehe-Richter und
Räthe gewiesen werden/ welche auch in solchen Fällen/ nach fleis-
siger Erwekung aller Umständ/ vermöa Göttlicher/ natürli-
cher und Keyserlichen Rechten/ auch Krafft dieser Unser Verord-
nung/ vor nichtig/ kraftlos und unbündig zuerkennen/ gut
Sua und Macht haben sollen/ und gedencken Wir gegen den ü-
bertretenden Personen/ desgleichen allen denen/ so zu solchem
Ungehorsam der Kinder gerathen und geholffen/ ernstliche Straff/
an Leib oder Gut/ nach Gelegenheit der Sachen/ fürnehmen zu-
lassen.

s. III.

Wann aber sich zwo Personen/ mit dieser Condition und
Beding zusammen versprochen hätten/ wofern es Vater und
Mutter/ oder denen/ so an ihrer statt/ gefällig seyn/ und dies-
selbigen darein nit bewilligen werden/ welches zu derselben Gefal-
len stehet/ so soll das Versprechen unverbündlich seyn und bleiben.

s. IV.

Wofern auch in solchem Ungehorsam/ bedingter oder un-
bedingter Eheverlobung/ die Beyschlaffung/ Schwewchung oder
Schwängerung erfolget wäre/ so sollen solche Personen abermal

beede für unsere verordnete Ehe- Richter / Cangler und Rätthe
gewiesen / und da sie werden / nach Gelegenheit und Umständ
der Sachen / zusammen gesprochen / umb den Ungehorsam und
darauff erfolgte Unzucht / von Uns / an Leib und Gut / nach ge-
stalten Sachen / gestrafft / und dem Weibsbild zum Kirchgang
kein Kranz zu tragen / auch ihnen beeden kein öffentliche Gast-
Hochzeit / mit Seitenspiel oder anderm Geprång / zuhalten ge-
stattet werden.

s. v.

Was auch oben / so viel der Kinder Gehorsam in Ehe Ver-
lobungen anlangt / von ihren Eltern geordnet / und aber die Pfler-
ger und Vormünder / an statt der Eltern / billich auch sollen ge-
ehret werden / so sollen sich die Pflerkinder ohne ihrer Vormün-
der und Pflerger Vorwissen nicht ehelich verpflichten / und da das
beschehe / durch unsere Ehe- Richter / Cangler / Rätthe und Bey-
siger darüber gleicher gestalt / wie von den Kindern / so sich ohne
ihrer Eltern Vorwissen verpflichten / je nach Gelegenheit der
Umständ / erkennt / auch gebührliche Straff fürgenommen werden.

s. VI.

Und dieweil auch etwan / durch die Vormünder / hierin ei-
gener Nutz / Vortheil und Betrug gebraucht wird / so ordnen und
wollen Wir / daß die Vormünder ihre Pfler- Söhne oder Töch-
ter allweg mit Rath und Beysehn zweyer oder dreyer der nech-
sten Freund / und so die nicht vorhanden / sonst zweyer oder dreyer
ererbetter erbarer Männer / verheuraten / und da sich befin-
de / daß die Pflerger und Vormünder hierinnen in einigem Weg
vortheilig / eigennützig und ungebührlich / auch ohne Zuziehung
angeregter Personen / handeln / dieselbigen gebührlich gestrafft
werden sollen.

s. VII.

Da aber jemand / der under Väterlichem Gewalt oder
sonst verpflegt wäre / von den Eltern oder Pflerger / über gebüh-
rende Zeit / an Verheurattung auffgehalten / und solches Unsern
Ehe- Richtern vorgebracht würde / darüber sollen sie müalichen /
gebührlichen / rechtmäßigen Bescheid ertheilen / darbey Wir dan
auch männiglich verwarnet und erinnert haben wollen / ihre
Kinder zu unanmütiger Ehe / wider ihren Willen / nicht zu zwin-
gen / oder gefährlicher eigennütziqer weiß / in die harz auffzu-
halten / oder auch an ehrlichen und bequemen Heurathen / ohne
erheb-

erhebliche rechtmäßige Ursachen / ungebührlich zuverhindern / und an schuldiger gebührlicher Ehesteuer mangel zulassen.

S. VIII.

Diweil sich auch bisweilen begibt / daß die Eltern auß allerley Ursachen / ihre Kinder / die noch nicht zu ihrem Verstand / und mannbaren Jahren kommen / andern ehelich versprechen / und deshalb allerhand Beding zwischen einander auffrichten / auch so sie ihre Jahr erlangt / dasselbige / was von den Eltern zugesaget und versprochen / etwann die Kinder zuhalten / zuzwingen und zutringen unterstanden / solches alles soll unbündig und unkräftig seyn / es sey dann / daß die Personen / so also durch die Eltern in ihrer Jugend verlobt / wann sie zu ihrem rechtmäßigen Alter kommen / solches ihnen gefallen lassen / und darein bewilligen.

Der Achte Titul.

Von Winckel = Ehen deren Personen / so nicht unter der Eltern oder Vormünder Gewalt seyn.

Nachdem die tägliche Erfahrung mit sich bringt / daß durch das heimliche Eheverloben allerhand Aergernuß und Unrath / sonderlich aber / wann die Partheyen einander die Ehe nicht geständig / und kein Theil sein fürgeben beweisen kan / auch leichtlichen beschwerliche Mainerd darauß erfolgen und entstehen.

S. I.

Solchem / so viel möglich / fürzukommen / Ist Unser ernstlicher Will und Meinung / da hinfürter die Personen / so nicht unter Väterlichem Gewalt oder verpflegt seyn / sich verheirathen wollen / daß sie solches / in Gegenwertigkeit erbarer Leute thun / darmit sie auff den fall / da deshalb Spän für fallen / solches / wie sich in Rechten gebührt / beweisen mögen. Und da jemand's Gerichtlich fürkommen / und an gebührlicher Beweissung mangel erscheinen wurde / dieselben / nach Gelegenheit und Umstand der Sachen / nicht allein in die Gerichtskosten verdammt / sondern auch sonst gebührlich gestrafft werden.

S. II.

Da auch neben dem heimlichen Verloben / die Schwewung / Schwängerung / oder allein das Beyschaffen von der Manns-
oder

oder Weibs-Personen angezogen / bekennet / oder sonst rechtmäßig bewiesen würde / So sollen beide Mann- und Weibs-Personen / ob gleich von Unsern Verordneten Ehe-Richtern und Rächen die Ehe für kräftig erkennt / ehe und zuvor sie zum Christlichen Kirchgang gelassen / von wegen des heimlichen Bey-schlaffens / Schwächung / oder Schwängerung / mit sibem Gulden / und fünfzehn Kreüger gestrafft / auch der Weibs-Person / kein Känglein desgleichen ihnen beeden kein Seitenspiel / oder andere Speiung und Gastung zum Kirchgang gestattet werden.

§. III

Wann auch zwei ledige Personen Hurerey und Unzucht mit einander getrieben / Sollen dieselbe / nemlich die Manns-Person in einem Thurn Acht / desgleichen die Weibs-Person / vier Tag / in Weiblicher Gefängnuß auffgehalten / und beide mit Wasser und Brod / oder nach Gelegenheit anderer Gestalt gespeiset / auch von ihr jedem / vor der Erledigung Acht Gulden bezahlt werden / und da das eine nicht so viel in Vermögen / das ander nicht allein seinen Theil / sondern auch dasjenige / was an dem Unvermögenden abgehret / zu erstatten schuldig seyn.

§. IV.

Und soll / da die Weibs-Person / wegen Schwäch- oder Schwängerung / die Manns-Person / ohne forderung nicht erlassen wolte / derselben bey Unserm Statthalter / Hoffrichter / Cangler und Rächen / oder Beampten / oder auch Reichlichen / an Unserm Hoff = Gericht zu klagen / hiemit vorbehalten seyn.

Der Veründte Titul.

Von denen Personen / so entweder zugleich / oder nach einander zwey oder mehrmalen gegen sondern Personen sich verloben.

Damit alle Göttliche / Natürliche und Bürgerliche Pflichten / auch erwünschter Wohlstand und Erbarkeit erhalten werde / So setzen und beschlen Wir / daß niemands / so vorhin ehelich verlobt und versprochen / oder sonst sein Ehegemahl hat / mit andern sich verpflichte / und verspreche / viel weniger beschlaffe / Dann wo jemand / es wäre gleich Manns- oder Weibs-Personen / so rüchlos erfunden wurde / der sich also wissentlich verspreche / oder

der

der beygeschlieffe/ derselbe soll / vermög Unserer publicirten Ma-
lefiz-Ordnung/ je nach gestalt der Sachen/ gestrafft/ und dar-
zu alle Verlobnuß/ so der gestalt in wehrender Ehe gemacht/
nichtig und kraftlos erkennt/ und keines wegs gestattet werden.

Der Zehende Titul.

Daß die neue Eheleuth/ ehe und zuvor sie zu Kir-
chen/ gehen/ drey mal/ und auff drey Sontäg/ öffentlich in
der Kirchen/ ab der Cangel verkündiget werden sollen.

Auff daß alle heimliche und Winckel-Ehen/ umb
so viel desto mehr vermitten bleiben/ So sollen künfftige
neue Eheleuth/ welche ihre Ehliche Pflicht/ vor dem
Angezicht der Christlichen Kirchen/ bestätigten zulaf-
sen entschlossen/ solches vorderst ihren vorgesezten Beambten vor-
bringen/ und gewöhnlichen Aufruffzedel begehren/ denselben ih-
rem Pfarzer bringen/ auch darauff sich / üblichem Löblichem
Brauch nach/ auff drey Sontäg/ in der Frühprediat/ allwegen
nach Bollendung derselben/ öffentlich ab der Cangel aufruffen/
und dem gemeinen Gebett einschließen lassen. Sonderlichen
aber/ da Mann- oder Weibs- Person/ so sich ehlich mit ein an-
der verpflichten wolten/ fremd oder unbekandt wären/ Sollen
sie von Unsern Pfarrern und Kirchendienern ehe nicht verkün-
diget/ zusammen geben und eingeseanet werden/ sie haben dann
zuvor von ihrer Obrikeit glaubwürdige Kundschaft ihres Her-
kommens/ Thun und Wandels/ auch anderer Umstand hal-
ber Unsern Beambten auffgewiesen.

Der Vylffte Titul.

Von Ehescheidung Ehebruchs halben.

Wiewol der Ehliche Stand im Anfang also
von Gott eingesetzt und verordnet worden/ daß er zwi-
schen Mann und Weib ein stat/ unauflöflich Band
höchster Lieb/ Treu und Fürderung zu allen Tugenz-
den seyn sollte: So trägt sich doch vielfältig zu/ daß auß leicht-
fertigem muthwilligem Gemüth/ etliche Eheleuthe ihrer ehel-
chen Pflicht ganz und gar vergessen/ sich an andere hencken /
und

und also Ehebrüchig an ihrem Ehegemahel werden/ darum daß der unschuldige Theil/ je zu zeiten/ durch Unsere verordnete Richter und Räte mit Recht gescheiden/ und des Ehebands erlediget wird.

s. I.

In solchem Fall setzen und ordnen Wir / daß allein dem unschuldigen geschiedenen Ehegemächt frey stehe und zugelassen/ sich widerum ehelich zu bestatten/ und zu verheiraten/ aber der Straff halber/ gegen der ehebrüchigen Person/ vermög Unserer auffgerichteten Ordnung/ und der Sachen Gelegenheit/ gehalten und verfahren werde / und nichts desto weniger dem Unschuldigen seine Forderung/ von wegen Berwürckung des ehebrüchigen Guts/ gegen dem Schuldigen/ vor ordentlichem Gericht/ in allweg aufzuführen/ vorbehalten seye.

s. II.

Doch soll solchen geschiedenen Eheleuthen unverbotten seyn/ sondern frey stehen / sich mit einander widerum Christlich zu vereinigen/ zu versöhnen/ und eheliche Beywohnung zu thun/ welches jedes Orts Ambtleute/ neben den Freunden und Pfarrern/ mit möglichem Fleiß jederzeit versuchen und befördern sollen.

s. III.

Wo aber das klagend Ehegemächt/ so die Scheidung begehrt/ in wehrendem Recht / und vor Publicierung und Eröffnung der End-Urthel/ auch des Ehebruchs schuldhaft und überwiesen würde/ alsdann soll zwischen disen beeden Ehegemächten kein Scheidung oder Separation erkandt/ sondern die Instantia gefallen/ die delicta compensirt/ und beede einander widerum Ehelichen beyzuwohnen schuldig seyn/ und darzu angehalten/ aber nichts desto weniger/ vermög erst-ermeldter Ordnung/ gegen beeden Theilen die gebührende Straff fürgenommen werden.

Der Zwölffte Titul.

Von denen hinweg lauffenden und flüchtigen Mann- und Weibs- Personen.

Derweilen auch etliche Eheleuthe so verzucht/ daß eins von dem andern/ aus lauterem Muthwillen und Leichtfertigkeit/ ohne Wissen und Willen/ auch oft wieder Verbott ordentlicher Obrigkeit/ heimlich hinweg

hinweg lauffet/oder sonst ohne vorgehende der Obrigkeit Erlaubnus / dem Krieg nach= oder sonst hinweg ziehet/ dardurch dann dem Bleibenden / unbetrachtet des Abwesenden Wiederkunft / und ob es lebendig oder tod / nicht allein zur Unzucht/ sondern auch sich anderwärts zu verloben und zu verheüraten Ursach gegeben wird/ aus welchem dann allerhand grosse Unrichtigkeiten und Aergernissen erfolgen.

§. I.

Diesem allem der Gebühr nach zu begegnen/ist Unser Will/ Meynung und Befehl/daß füröhin kein Man= oder Weibs= Person/ in Abwesen des andern/ ohne Erlaubnuß Unserer verordneten Eherichter/ Cangler und Räten / sich anderwärts verheüraten/ viel weniger/ unter dem Schein solcher vermeinten Wiederverheurating/ beschlaffen soll/ alles bey Straff Leibs oder Guts/ die nach gestalt der Sachen / gegen dem Ubertretenden fürgenommen werden soll/ wie auch die Beambte kein Aufruff= Zettul geben/ die Pfarzer und Kirchendiener solche Ehe auff der Cangel nicht verkündigen/ oder vor der Gemeinde Gottes bestätigen/ sondern solches an die Ambrleüthe / und folgendes dieselbe ohne Verzug an Uns/ mit allem nothwendigen Bericht/ gelangen lassen sollen.

§. II.

Und damit solchem muthwilligen / Ehebrecherischen Auftretten und Verlassen gänglich vorgekommen werde/ So wollen wir/ daß wo ein Ehegemächt sich beklagen würde/ von dem andern muthwillig und ohne einige ihme gegebene rechtmäßige Ursach verlassen seyn/auch ob es gleich demselben mögliches fleiß nachgeforschet/ doch dessen Widerkommens halber/nach ob es lebendig oder tod seye/ keine Nachricht erlangen mögen/ beneben von den Beambten seines Wolverhaltens und Wandels genügsamen Schein aufzuweisen / daß alsdann (sonderlich da die Zeit des Ausbleibens nach gestalten Sachen für lang genug ermessen werden kan) auff sein gerichtlich Anruffen/öffentliche Ladung und Citation per Edictum, wider das hinweg geloffene Ehegen ächt erkennt/ auch da dieselbe gebührender massen exequirt/ nemlich in drey unterschiedlichen Orthen/ als an dem/da berührte Ehegemächt mit einander zu Kirchen gangen/ Secundo, da sie mit einander häußlich geseßen/ und Tertio, an dem Orth/ von wannen es gebürtig/ oder an dem es vermuthlich der Ladung wissenschaft bekommen möge/ drey nach einander folgende

de Sonntag/ nach vollendter Früh-Predigt/ ab der Cangel verlesen/ hernacher an der Kirchen oder Rathhaus öffentlich angeschlagen/ solchem nach/ jetzt-gehörte Execution auff die edictal Citation verzeichnet/ und zu bestimbter Zeit reproducirt/ und alsdann der gebettene Ehescheidung halber/ nach Befindung der Sachen/ was recht ist/ ertheilt werden soll.

s. III.

Nachdem sich auch zu mehrmahlen begibt und zuträgt/ daß einer von seiner Hochzeiterin/ mit deren er noch nicht zu Kirchen gangen/ hinweg/ außserhalb Lands raiset/ und unterdessen sie nit weiß/ ob er tod oder lebendig/ so soll auff solchen fall/ wann einer länger als ein Jahr außgewesen/ und nichts von ihm in Erfahrung kan gebracht werden/ der Weibsperson zugelassen seyn/ bey Unsern Eherichter/ Cangler und Rāthen sich deswegen zu beklagen/ und zu begehren/ sich von ihrem abwesenden Hochzeiter ledig zu sprechen/ die auch das Alter der Weibsperson/ und andere nothwendige Umständ/ fleißig betrachten/ und nachdeme Sie dieselbe befinden/ jedoch auff vorgehende Citation, (mit deren es/ wie nechst hievor vermeldt/ zu halten) Bescheid ergehen lassen sollen.

s. IV.

Da aber in der Eheberedung eine gewisse Zeit/ wie lang sie seiner erwarten solle/ bestimmt worden/ so soll ihr/ vor Verfließung derselben/ sich anderwärts zu verheuraten/ nicht vergounnt noch zugelassen werden/ man hätte dan gewisse Kundschaft/ daß er tod wäre.

Der Dreyzehende Titul.

Von Versöhnung und Zusammen- thädigung der Eheleuth.

Nach sich auch täglich und an vielen Orten zuträgt/ daß etliche Eheleuth/ aus Anreizung des Satans/ welcher ein abgesagter Feind aller Zucht/ Erbarkeit/ und fridliebenden Wesens/ auch aus Trieb und Verführung böser unruhiger Leuth/ grossen Neid/ Zorn/ Haß/ und andern Unwillen gegen einander fassen und tragen/ nicht allein in Unfriden leben/ sondern auch bisweilen von einander lauffen/ und einander keine eheliche Beywohnung thun noch pflegen/

gen/und doch beede erwan an einem Ort/doch gesonderter weis/
wohnbafft bleiben wollen/solches der gebühr nach abzuschaffen.

§. I.

Sollen erstlich Unsere jedes Orts verordnete Ammtleuthe
und Kirchendiener/ dergleichen Personen widerum mit einander
zu versöhnen/ sich bearbeiten/ und wo das durch sie nicht erhal-
ten möcht werden/ alsdañ dieselbe/ an Unsere Eherichter/ Canz-
ler und Räte/ an welche dise und dergleichen Sachen gehörig/
mit allem nothwendigen Bericht weisen/ welchen gleicher gestalt
allen müglichen Fleiß anzuwenden obliegt/ damit solche verwor-
rene Eheleuthe zusammen gethädiget und verglichen/ zur gebühr-
lichen Buß und Christlicher Verzeihung ermahnet und getriben/
auch wo es vonnöthen/ mügliche und ersprießliche ernstliche Straff
des Thurns/ und sonsten andere Mittel fürgenommen / damit
diser Gottseelige Stand nicht zertrennt und gelästert / sondern
in gutem Willen/ nach Göttlichem Befehl bleibe/ auch den Ehe-
gemächten und Kindern keine Ursach zu eignem Verderben/ und
dem Nächsten keine Vergernuß gegeben werde.

§. II.

Im fall aber solche Versöhnung und Zusammenthädigung
bey den halsstarrigen allerdings / auch an disem Ort nicht statt
haben würde / soll gegen solchen muthwilligen Verächtern und
Zerstörern ehelichen Stands/ in andere ernstliche Weg/ je nach
Gelegenheit und Umständ der Sachen und Personen/ proce-
dirt werden.

§. III.

Dieweilen auch zu mehrmalen die Männer gantz tyrän-
nisch/ und gleichsam unsinnig/ gegen ihren Weibern verfahren/
dieselben ohne rechtmäßige Ursachen dermassen tractiren/das sie
sich Leibs- und Lebens-Gefahr zu besorgen/ So sollen Unsere
Beambte/ mit Zuziehung der ordentlichen Pfarzer jedes Orts/
solchen Personen mit starckem Erinnern und Vorhaltung ihres
Unrechts/erstlich zusprechen/ falls aber dasselb nichts versangen
wolte/ sie mit ernster Straff ansehen / und da auch das nichts
fruchten wolte/ alsdann mit umständlichem sattem Bericht
an Uns gelangen lassen/ fernere Gebühr darauff
haben zu verordnen.

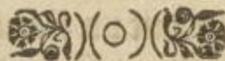
Der Vierzehende Titul.

Wie bald ein Ehegemächt / nach des andern tödtlichem Ableiben / sich widerum verheuraten möge.

Derweilen nicht allein das Göttliche Recht / sondern aller Völcker Gesetz und Gewonheiten / wie auch die Christliche Lieb erfordert / daß man die Todten und Abgestorbene ehrlich betraure und beweine / insonderheit aber einem jeden Ehegenosß gebührt und obliegt / nit allein in wehrendem Ehestand / sondern auch nach des anderen Absterben / seine ehliche Lieb und Treu zu bezeugen. So setzen / ordnen und wöllen Wir / daß den Wittwenstands Personen / und zwar sonderlichen denen Weibern / die aus nechst-vorgehender Ehe sich schwanger befinden / so lang / bis sie der Leibsfrucht entbunden / wie auch sonst in gemein / Mann- und Weibs-Personen / wittwelichen Stands / vor Ablaufung eines völligen halben Jahrs / nach des vorigen Ehegemächts Ableibung / anderwärts zu verheuraten / nicht gestattet werde / doch wöllen Wir mit Manns-Personen / je nach Beschaffenheit der Umständen / sonderlich aber nach dem von jedes Orts Beambten eingeholten Bericht / umb ein oder zwey Monat zu dispensieren / Uns vorbehalten haben.

§. I.

Wo sich sonst in Ehe-Sachen andere Fäll / so in diser Unserer Ehe-Ordnung nicht außgetruckt / begriffen und versehen / zu trügen / und vor Unsere Eherichter / Cansler und Rätthe kommen würden / sollen dieselbe / nach Aufweisung Göttlicher und gemeiner beschriebener Recht / decidirt und entschieden werden.



Der

Der Fünffzehende Titul.

Verzeichnuß / in welchen Fällen die Ehe-
Verlobnuß verboten.

Mutter / Anfrau / und folgend hinauff zu rechnen.
Tochter / Encklin / Encklins Tochter / und folgend
hinab zu rechnen.

Schwester.

Vatters oder Mutter Schwester.

Anherms oder Anfrauen Schwester.

Bruder oder Schwester Tochter.

Vatters Bruder oder Schwester Tochter.

Mutter Bruder oder Schwester Tochter.

Bruders oder Schwester Encklin.

Vatter oder Mutter Bruder Encklin.

Vatter oder Mutter Schwester Encklin.

Der Mann
soll nicht ha-
ben sein

Anherm Bruders oder Schwester Tochter.

Anfrauen Bruders oder Schwester Tochter.

Anherm Bruders oder Schwester Tochter Tochter.

Anfrauen Bruders oder Schwester Tochter
Tochter.

Vatter oder Mutter Bruders Weib.

Sohns Weib.

Bruders Weib.

Stiefftochter und deren Töchter.

Stieffmutter.

Stieffsohns Tochter Tochter.

Schwiger.

Weibs Bruders oder Schwester Tochter.

Weibs Bruders oder Schwester Tochter Tochter.

Batter/ Anherm und folgend hinauff zu rechnen.
Sohn/ Encklin/ und folgend hinab zu rechnen.
Bruder.

Batters oder Mutter Bruder.

Anherm oder Anfrauen Bruder.

Bruders oder Schwester Söhne.

Batters Bruders oder Schwester Söhne.

Mutter Bruders oder Schwester Söhne.

Bruder oder Schwester Encklin.

Batter oder Mutter Schwester Encklin.

Das Weib Batter oder Mutter Bruder Encklin.

folll nicht ha- Anherm Bruder oder Schwester Sohn.

ben ihren o- Anfrauen Bruder oder Schwester Sohn.

der ihres Anherms Bruder/ oder Schwester Sohns Sohn.

Anfrauen Bruder/ oder Schwester Sohns Sohn.

Batter oder Mutter Schwester Mann.

Tochtermann.

Schwestermann.

Stieffsohn oder Encklin.

Stieffvatter.

Stiefftochter Sohn oder Encklin.

Schweher.

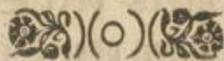
Manns Bruder oder Schwester Sohns Sohn.

Manns Bruder oder Schwester Sohn.

Also soll auch nicht nemmen der Sohn seiner Braut und ver-
lobten Mutter / noch seines Batters Braut oder vertraute/
die sein Stieffmutter solt worden seyn.

Gleicher gestalt mag von der Tochter gesagt werden/das sie nicht
nemmen soll ihrer Mutter Bräutigam/ oder vertrauten/ der
ihr Batter solt worden seyn.

Item/ sie soll nicht nemmen ihres Bräutigams Batter/ mit wel-
ches Sohn sie sich verlobt/ und doch nicht Hochzeit gehalten.
Der Batter soll nicht nemmen seines Sohns verlobte Braut.
Die Mutter soll nicht nemmen ihrer Tochter verlobten Bräutti-
gam.



Zierd.